

Verhandlungsschrift Nr.9/1980

aufgenommen über die dringliche öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Perwang am Grabensee vom 20. November 1980.

Anwesend: Bürgermeister Ludwig Renzl, als Vorsitzender,
Vizebürgermeister Johann Chohcolaty,
Gemeindevorstandsmitglied Peter Renzl,
Gemeinderatsmitglied Josef Maier,
Alois Gangl,
Theresia Sulzberger,
Walter Winzl,
Josef Vitzthum,
Ernst Daringer,
Franz Kainz,
Johann Kreuzeder,
Friedrich Voggenberger,
Stefan Kreuzeder,
Schriftführer Gem.Sekr.Rudolf Rauscher.

Beginn der Sitzung: 20.00 Uhr.

Ort der Sitzung: Gemeindeamt (Sitzungszimmer) .

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung und stellt fest, daß
a) die Sitzung von ihm (dem Bürgermeister) einberufen wurde;
b) die Verständigung hiezu gemäß dem vorliegenden Zustellnachweis an alle Mitglieder des Gemeinderates unter Bekanntgabe der Tagesordnung am 18. November 1980 erfolgt ist;
c) die Beschlußfähigkeit gegeben ist.

Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:

- 1./ Regulierung des Berndorferbaches - Behandlung des Berufungsbescheides des Amtes der o.ö.Landesregierung, Zahl Wa-3454/1-1980/Spi/Kitz vom 24.10.1980, bezüglich Erhaltung.

Der Bürgermeister berichtet, daß diese Sitzung einberufen wurde, weil er von einigen Gemeinderäten darum ersucht wurde. Zum Sachverhalt wird mitgeteilt, daß betroffene Grundanrainer gegen den Kollaudierungsbescheid der Berndorferbach-Regulierung beim Amt der o.ö.Landesregierung berufen haben. Die Berufungswerber wollten mit dieser Maßnahme gegen die Erhaltungspflicht der Interessenten Einspruch erheben.

Im Bescheid des Amtes der o.ö.Landesregierung vom 24.10.1980, Zahl Wa-3454/1-1980/Spi/Kitz, wurde die Berufung abgelehnt mit der Begründung, daß im Kollaudierungsbescheid die Einspruchswerber nicht zu Interessentenleistungen verpflichtet werden können, sondern dies noch einer eigenen Verhandlung bedarf.

In der heutigen Sitzung soll nun darüber Klarheit geschaffen werden, ob die Interessenten mit Gemeinderatsbeschuß von Leistungen befreit werden können. In diesem Zusammenhang ist anzuführen, daß bei Regulierung des Berndorferbaches im Ortsbereich Perwang a.G.

die Interessenten mit Wasserrechtsbescheid von der Erhaltungspflicht befreit wurden. Eine Klärung dieser Frage wurde bei der diesmaligen Wasserrechtsverhandlung verabsäumt. Nach § 50 des Wasserrechtsgesetzes 1959 sind nämlich die Interessenten zur Erhaltung heranzuziehen. Eine Möglichkeit besteht nur darin, daß die Gemeinde eine Entschädigung für eventuelle Interessentenleistungen übernimmt. Nach eingehender Aussprache wird über Antrag des Bürgermeisters beschlossen. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

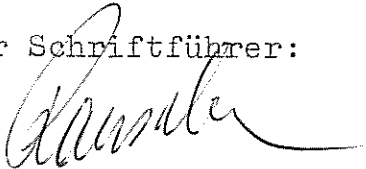
Beschluß: einstimmig angenommen.

Sollten die Interessenten zu einer Erhaltungspflicht des Berndorferbaches von der Wasserrechtsbehörde veranlaßt werden, wird seitens der Gemeinde die volle Entschädigung geleistet. Diese Entschädigung beschränkt sich allerdings alleine auf das Gerinne des Berndorferbaches im Gemeindegebiet von Perwang a.G., sämtliche Nebenanlagen sind von dieser Regelung ausgeschlossen.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende um 21.30 Uhr die Sitzung.

Der Vorsitzende:

Der Schriftführer:



Gemeinderatsmitglieder:

